Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-80

18.01.1982 - Drucksache 10/725

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/725
18. 01. 82

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung der Bremischen Verwaltungsgebührenordnung

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bremischen Verwaltungsgebührenordnung mit der Bitte, die Gesetzesvorlage zu beschließen. Wegen der Einzelheiten wird auf die nachfolgende Begründung verwiesen.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat dem Entwurf am 5. November 1981 und die Finanzdeputation am 1. Dezember 1981 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung der Bremischen Verwaltungsgebührenordnung

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 „Gebührenverzeichnis" der Bremischen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (Brem.GBl. S. 5 und 109 — 203-b-2), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bremischen Verwaltungsgebührenordnung vom 16. Dezember 1980 (Brem.GBl. S. 315), wird wie folgt geändert:

1. Die Nr. 623.08 erhält folgende Fassung:

„623.08	Zustimmung zur Löschung der Eigenschaft als Reichsheimstätte nach § 21 des Reichsheimstättengesetzes	5. v.H. des Einheitswertes, höchstens jedoch 1000 DM"

2. Nach Nr. 623.08 wird eingefügt:

„623.09	Ablehnung des Antrags auf Zustimmung zur Löschung der Eigenschaft als Reichsheimstätte nach § 21 des Reichsheimstättengesetzes	2 DM bis 250 DM"

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Von den im Lande Bremen vorhandenen ca. 6400 Heimstätten haben in den letzten drei Jahren lediglich 0,8 v.H. eine Löschung angestrebt. Der durch die geringe Zahl dieser Löschungsanträge entstandene Verwaltungsaufwand war so gering, daß Nr. 623.08 des Gebührenverzeichnisses bisher als „gebührenfrei" ausgewiesen werden konnte.

Diese geringe Anzahl der Löschungsanträge beruhte darauf, daß einer Löschung der Heimstätteneigenschaft unter anderem nur zugestimmt wurde, wenn die Heimstätte nicht zu einer geschlossenen Siedlung gehörte. Diese einschränkende

Löschungsvoraussetzung wurde durch Änderung der bisher geltenden Richtlinien am 2 April 1981 (Brem.GBl. S. 553) gestrichen. Damit ist es jetzt erheblich leichter, den in der Heimstätte liegenden „Mehrwert" durch Veräußerung oder Beleihung zu realisieren. Denn während die Heimstätten einer Preislimitierung unterliegen, sind die Grundstücke nach Löschung des Heimstättenvermerks frei veräußerbar. So entspricht etwa der Bodenwert einer Reichsheimstätte in Habenhausen max. 88 DM pro Quadratmeter. Der Verkehrswert nach Löschung des Heimstättenvermerks beträgt aber ca. 300 DM pro Quadratmeter (Angabe basierend auf der Richtwertinformation des Gutachterausschusses).

Da mit der Novellierung der Richtlinien auch die bisher bestehende Verpflichtung entfallen ist, im Falle der Veräußerung alle seit der Währungsreform ersparten Steuern und Gebühren nachzuzahlen, ist mit einem erheblichen Ansteigen der Löschungsanträge zu rechnen. Damit wird sich dementsprechend der Verwaltungsaufwand erheblich erhöhen. Von daher wird es erforderlich und ist es gerechtfertigt, für die Bearbeitung von Löschungsanträgen künftig eine Gebühr zu erheben.

Nach § 4 Abs. 2 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz sind Gebühren so zu bemessen, daß zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Von daher erscheint es gerechtfertigt, bei der Zustimmung zur Löschung der Heimstätteneigenschaft eine Gebühr in Höhe von 5. v.H. des Einheitswertes, höchstens jedoch 1000 DM zu erheben.

Da ein ähnlich hoher Verwaltungsaufwand auch dann entsteht, wenn die Löschung mangels Vorliegens der Voraussetzung versagt werden muß, dieser Versagung aber auf seiten der Antragsteller kein Nutzen gegenübersteht, erscheint es geboten, hier denselben Gebührenrahmen anzusetzen, wie er bisher schon für Geschäfte und Verhandlungen zur Übertragung von Reichsheimstätten (Nr. 623.00) angesetzt ist, nämlich eine Gebühr in Höhe von 2 DM bis 250 DM.

Druck: Anker-Druck Bremen